



Wiederaufbauhilfe – Hochwasser 2021

Förderrichtlinie zur Vergabe von Spendenmittel an Geschädigte im Hochwassergebiet

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH) gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen aus Spenden- und Mailingmitteln an durch das Hochwasser 2021 geschädigte Personen und Einrichtungen. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet.

1. Zuwendungszweck

Durch die Unterstützung von Zuwendungsempfängern, die von dem Hochwasser 2021 in Deutschland betroffen sind, werden mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 der Abgabenordnung verfolgt; durch präventive Maßnahmen und Einsätze der JUH werden gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verwirklicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- a) Privatpersonen einzeln oder als Eigentümergemeinschaften und
- b) Soziale, kulturelle, sportliche oder sonstige gemeinnützige Einrichtungen oder Vereine

Die Antragsberechtigung gemäß Ziffer 2 Buchstabe a und b setzt das Vorliegen von Bedürftigkeit voraus.

3. Geförderte Maßnahmen

3.1. Reparatur- und Wiederherstellungskosten

Zuwendungen werden dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten einer unmittelbar geschädigten privat genutzten Immobilie gewährt. Eine Zuwendung erfolgt, soweit der Eigentümer/der Erbbauberechtigte einen verbleibenden Eigenanteil für notwendige Wiederherstellungskosten an der selbst genutzten Immobilie oder die Herstellungskosten für eine vergleichbare Immobilie nicht aufzubringen imstande ist. Versicherungsleistungen, Ansprüche gegenüber Dritten oder Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Zuwendungen anderer gemeinnütziger und mildtätiger Organisationen für die gleiche Maßnahme sind in Anrechnung zu bringen. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für geschädigtes, selbstgenutztes Wohneigentum.

Ist im Einzelfall ein Mieter von privat genutzten Räumlichkeiten geschädigt und sind die Zuwendungsvoraussetzungen in seiner Person erfüllt, können diese Bestimmungen auch auf Mieter von Immobilien/Wohneigentum sinngemäß angewendet werden.

Zu den Reparatur- und Wiederherstellungskosten können ebenfalls Aufwendungen für die Behebung von Schäden an Außenanlagen zählen.



Auch gemeinnützige Einrichtungen im Sinne von Ziffer 2 b können Anträge auf Zuwendungen für Reparatur- und Wiederherstellungskosten stellen.

3.2 Wiederbeschaffungskosten

Antragsberechtigte im Sinne von Ziffer 2 können Zuwendungen für die Wiederbeschaffung untergegangener Einrichtungs- bzw. Ausstattungsgegenstände erhalten. In Einzelfällen können KFZ berücksichtigt werden, sofern diese für die Bewältigung des regulären Alltags der Antragsteller erforderlich sind.

3.3 Mietausfallkosten/Kosten für Ersatzanmietung von Wohnraum/Pflege

Wenn aufgrund der Folgen der Hochwasserkatastrophe die eigene Wohnung nicht mehr bewohnbar ist und deswegen eine andere Wohnung angemietet werden musste, können die dadurch entstehenden Mehrkosten befristet übernommen werden. Wenn aufgrund der Folgen der Hochwasserkatastrophe die Wohnung einer pflegebedürftigen Person nicht mehr bewohnbar ist und deswegen temporär die Pflege in einer stationären Einrichtung notwendig wird, können die dadurch entstehenden Mehrkosten befristet übernommen werden.

Alternativ kann die JUH betroffenen Personen im Sinne von Satz 1 für einen befristeten Zeitraum Ersatzwohnraum zur Verfügung stellen.

Mietausfallkosten des Vermieters wegen Unbewohnbarkeit der Wohnung können ebenfalls befristet übernommen werden.

3.4 Hochwasserschutz

Werden aufgrund der Erfahrungen aus dem Hochwasserschutz weitergehende Schutzmaßnahmen am Gebäude oder auf dem Grundstück des Antragstellers erforderlich, sind auch diese Kosten förderungswürdig. Die Maßnahme muss geeignet und verhältnismäßig sein.

Falls aus Gründen des Hochwasserschutzes der Wiederaufbau des Gebäudes nicht in Betracht kommt, kann eine Zuwendung auch für den Gebäudeverlust erfolgen.

3.5 Härtefälle

Die JUH ist berechtigt, in besonderen Einzelfällen, die keiner der o.g. Kategorien zuzurechnen sind, in denen aber dennoch infolge der Hochwasserkatastrophe dringende humanitäre Hilfe erforderlich ist, nach pflichtgemäßem Ermessen und besonderer Gewichtung des diakonischen Auftrags Hilfen gewähren. Diese Hilfen können in Sachleistungen oder Geld gewährt werden.

3.6 Soforthilfen

Hilfen bis zu einer Höhe von 2.500 Euro je Haushalt, in Härtefällen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro je Haushalt, unterliegen bei Privatpersonen einer vereinfachten Prüfung. Das bedeutet: Ziff. 5, 7 und 9 dieser Richtlinie finden keine Anwendung. Der vorhandene Schaden muss glaubhaft gemacht werden. Die durch die JUH gewährte Zuwendung darf den entstandenen Schaden nicht übersteigen. Die Landesverbände legen gegenüber Ziff. 5, 7, 9 vereinfachte Voraussetzungen und Verfahrensabläufe zur Vergabe der Soforthilfen fest, um eine verantwortungsvolle und satzungskonforme Mittelverwendung sicher zu stellen. Die Vergabe von Soforthilfen ist zu dokumentieren.



Soforthilfen, die nicht für die Wiederbeschaffung von Hausrat oder für Wiederaufbaumaßnahmen verwendet wurden, werden auf Fördermaßnahmen im Sinne der Ziffern 3.1 bis 3.5 nicht angerechnet.

Die Annahme von Anträgen auf Soforthilfen endet spätestens am 31.12.2021.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Eigentümer oder Erbbauberechtigte der Immobilie, bei mehreren Eigentümern die Eigentümergemeinschaft. Ist im Einzelfall ein Mieter von Wohnraum geschädigt und sind die Zuwendungsvoraussetzungen in seiner Person erfüllt, so erhält er die Zuwendung. In den Fällen der Ziffer 3.3 Satz 1 dieser Richtlinie ist der Eigentümer bzw. der Haushaltsvorstand der Wohnung Zuwendungsempfänger. In den Fällen der Ziffer 3.6 ist der Antragsteller Zuwendungsempfänger.

Zuwendungsempfänger bei gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne von Ziffer 2b ist der Träger der Einrichtung.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist das Vorliegen eines auf das Hochwasser 2021 zurückzuführenden Schadens. Die Definition eines solchen Schadens und die Voraussetzungen der Zuwendung ergeben sich aus § 2 Abs. 2, 3 und 6 der Aufbauhilfeverordnung 2021 (BGBl. I S. 4214) vom 15.9.2021. Art und Umfang des Schadens sind vom Zuwendungsempfänger durch Sachverständigengutachten, Kostenvoranschläge, eigene schriftliche Erklärung oder eidesstattliche Erklärung nachzuweisen. Bestandskräftige Zuwendungsbescheide der länderspezifisch für die staatliche Wiederaufbauhilfe zuständigen Behörden können ebenfalls zum Nachweis der Schadenshöhe anerkannt werden.

Der Nachweis erfolgt insbesondere durch die Ermittlung des Schadens i.d.R. durch ein Fachgutachten bei Maßnahmen nach Ziffer 3.1 und 3.4 dieser Richtlinie und unter Darlegung der tatsächlich erforderlichen und aufgewendeten Reparaturkosten bzw. Wiedererrichtungskosten. Auf die jeweiligen länderspezifischen Regelungen zur Hochwasserhilfe wird verwiesen.

Staatliche Fördermöglichkeiten sowie Versicherungsleistungen sind vom Antragsteller grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Zuwendung ist ausgeschlossen, soweit der Schaden durch Versicherungsleistungen, öffentliche, staatliche sowie sonstigen zweckgebundenen Zuwendungen/Spenden abgedeckt ist.

6. Umfang, Höhe und Art der gewährten Zuwendungen

Der Umfang der Zuwendung bestimmt sich nach dem Ausmaß der entstandenen Schäden, der Höhe der dem Betroffenen zustehenden oder erhaltenen sonstigen Hilfen sowie der Bedürftigkeit des Zuwendungsempfängers.

Die Berechnung einer Zuwendung erfolgt im Regelfall auf Grundlage des (staatlich) anerkannten Schadens (je nach Landesregelungen).

Die Bedürftigkeit des Antragstellers (Ziffer 2 Buchstabe a) ist insbesondere anhand der Zahl der Haushaltsangehörigen, der Höhe des Haushaltsjahreseinkommens, des frei verfügbaren Haushaltsjahreseinkommens und des verfügbaren Vermögens zu prüfen.



Über die Höhe der Zuwendung entscheidet die JUH nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach Prioritätensetzung und der zur Verfügung stehenden Spendenmittel. Die Höhe der Zuwendung ist so zu bemessen, dass sie zusammen mit Versicherungsleistungen, Leistungen nach staatlichen Richtlinien und sonstigen Zuwendungen maximal 100% des nachgewiesenen Schadens umfasst. Ein Ausgleich über 100% des Schadens ist auszuschließen. Zuwendungen zum präventiven Hochwasserschutz sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der durch die Antragsteller in Ihrem Antrag gemachten Angaben unter Vorbehalt einer Änderung der Höhe von staatlichen Beihilfen.

Im Fall von Ziffer 3.1 dieser Richtlinie ist die Zuwendung auf höchstens den Verkehrswert des selbst genutzten Wohneigentums/der selbst genutzten Immobilie begrenzt.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen und ggf. erforderliche Anlagen sind in Hochwasserhilfe-Büros und Kontaktstellen der beteiligten Regionalverbände sowie nach Ermessen der Landesverbände online verfügbar. Der Antrag ist ausgefüllt an das regional zuständige Hochwasserhilfe-Büro der JUH zu senden. Bei Bedarf beraten und unterstützen die Mitarbeiter der Hochwasserhilfe-Büros vor Ort bei der Antragsstellung.

Die bei der Bearbeitung der Anträge erhobenen personenbezogenen Daten werden unmittelbar nach Antragstellung in die Phoenix-Datenbank übernommen.

7.2 Bewilligung

Der Antrag wird durch Mitarbeiter der regionalen Hochwasserhilfe-Büros geprüft. In der Regel findet durch das Projektteam eine in Augenscheinnahme des Schadens, mindestens jedoch ein persönliches Treffen mit dem Antragsteller statt.

Der ausgefüllte Antrag einschließlich aller zugehörigen Unterlagen wird gemeinsam mit einem Entscheidungsvorschlag durch die regionalen Hochwasserhilfe-Büros dem Projektbüro Hochwasserhilfe in der zuständigen Landesgeschäftsstelle zugeleitet.

Über den Antrag entscheidet bei einer Antragshöhe bis zu 25.000 Euro der zuständige Landesverband. Bei einem Antragsvolumen über 25.000 Euro sowie über Härtefallanträge entscheidet der Johanniter-Spendenrat über den Antrag.

7.3 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt in der Regel durch Banküberweisung an den Zuwendungsempfänger. Ab 5.000 EUR erfolgt die Auszahlung im Regelfall nur gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung mittels Banküberweisung direkt an den Lieferanten/ an die beauftragte Firma. Ggf. ist eine Ratenzahlung möglich. Dies kann im Einzelfall mit dem Zuwendungsempfänger vereinbart werden.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf in einem Land der Europäischen Union geführte Konten, bei Privatpersonen ausschließlich auf in der Bundesrepublik Deutschland geführte Konten.



8. Datenaustausch

Die JUH ist Anwender und Nutzer der PHOENIX-Datenbank. Dies dient zur Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachförderungen.

9. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat der JUH durch Vorlage von Rechnungen und anderen geeigneten Belegen die Verwendung der gewährten Mittel nachzuweisen. Die JUH kann je nach landesrechtlichen Regelungen auf die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung staatlicher Stellen (z.B. Aufbaubanken) zurückgreifen.

Darüber hinaus behält sich die JUH vor, im Einzelfall besondere Nachweise einzufordern.

10. Datenschutz

Bei der Bearbeitung von Anträgen nach Maßgabe dieser Richtlinie werden die Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere des für die JUH geltenden DSGVO, beachtet. Die Datenverarbeitung beruht auf § 6 Ziffer 5 DSGVO (Erfüllung eines Vertrages), darüber hinaus im Einzelfall bei Erteilung einer Einwilligung auch auf § 6 Ziffer 2 DSGVO. Die erhobenen Daten können durch die JUH anonymisiert für statistische Zwecke verwendet werden. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Nutzung und Verarbeitung von Daten der Phoenix-Datenbank. Die Antragsteller werden auf geeignetem Wege über die Datenverarbeitung informiert.

Die jeweils geltenden Fristen zur Aufbewahrung und Löschung der Daten werden beachtet.

Berlin, 24. Juni 2022

Jörg Lüsse
Mitglied des Bundesvorstands

Thomas Mähner
Mitglied des Bundesvorstands

Christian Meyer-Landrut
Mitglied des Bundesvorstands